

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juli 2010**

**In der Fassung der Fünften Änderungssatzung
Vom 20. Juli 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse und methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M. Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „1,9“ im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss
- und
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.
 3. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 oder ein Bewerber nach Abs. 4 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für

den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „1,9“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Satz 2 Halbsatz 1 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist modular gegliedert und besteht aus folgenden Bestandteilen:
- a) Basismodulbereich (30 Leistungspunkte)
 - B 1: Forschungsmethoden (12 Leistungspunkte)
 - B 2: Betriebswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte)
 - b) Vertiefungsmodulbereich (36 Leistungspunkte)
Zu erbringen sind wahlweise
 - „Kleine“ Vertiefungen (zwei Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte) oder
 - „Große“ Vertiefung (36 Leistungspunkte).
 - c) Ergänzungsmodulbereich (24 Leistungspunkte)
 - d) Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte).
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Termin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform sofern nicht im Anhang 1 vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Bayreuth bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden in der Regel einstündig durchgeführt; Ausnahmen sind im Anhang 1 definiert. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftliche Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20, maximal 30 Minuten. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 5 Sätze 2 und 4 entsprechend. ¹⁰Ein Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (10) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird vom Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (11) ¹Präsentationen werden im Rahmen der zugrunde liegenden seminaristischen Lehrveranstaltung gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit bzw. das Essay, soweit eine bzw. eines angefertigt wurde. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20 bis 60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer, der den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon in Kenntnis setzt, einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.
- (9) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen. ³Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (10) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der

Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Inhaltlich gleichartige Module werden nur einmal berücksichtigt.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung und der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von

§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulprüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen

von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/036).
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/036) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2018 in Kraft.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Hinweis: Beispielhafte Studienverläufe für den Beginn im Winter- oder Sommersemester unter Berücksichtigung der Wahl unterschiedlicher Schwerpunkte sind im Modulhandbuch des Studiengangs enthalten.

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Basismodulbereich B 1	ca. 6	12
Basismodulbereich B 2	ca. 9	18
Vertiefungsmodulbereich	ca. 18	36
Ergänzungsmodulbereich	ca. 12	24
Masterarbeitsmodul		30
	ca. 45	120

Erläuterung für im Folgenden gewählte Abkürzungen: V bedeutet Vorlesung, Ü bedeutet Übung; K bedeutet Kurs, HS bedeutet Hauptseminar, T bedeutet Tutorium, SWS bedeutet Semesterwochenstunden(n), LP bedeutet Leistungspunkt(e).

Basismodulbereich
Der Basismodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte. Im Basismodulbereich B 1 sind 12 Leistungspunkte in Forschungsmethoden einzubringen. Im Basismodulbereich B 2 sind 18 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre einzubringen. Einige Module des Vertiefungsmodulbereichs setzen Inhalte ausgewählter Module von B 1 und B 2 voraus. Diese Zusammenhänge sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und bei der Studienverlaufsplanung zu beachten.

	Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 1	B 1-1 Projektseminare zur empirischen Datenerhebung und -analyse Hinweis: Module vom Typ B 1-1 können – bei unterschiedlicher thematischer Ausrichtung – mehrfach belegt und im Master eingebracht werden.	S	6	12	Essay und Präsentation
	B 1-2 Modellbildung und Simulation	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
	B 1-3 Empirische Wirtschaftsforschung III	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation).
	B 1-4 Empirische Wirtschaftsforschung IV	V/Ü	3	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und vorbereitenden empirischen Projekten.
	B 1-5 Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	4	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur).
	B 1-6 Betriebswirtschaftliches Forschungsprojekt	HS oder K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentationen, Mitarbeit oder Klausur). Module vom Typ B 1-6 können – bei unterschiedlicher thematischer Ausrichtung – mehrfach belegt und im Master eingebracht werden.
	B 1-7 Business Ethics	K	2	6	Die Modulprüfung besteht aus einer Studienarbeit.

	Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 2	B 2-1 Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	V+Ü+T	2+1+1	6	Die Modulprüfungen bei Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
	B 2-2 Kapitalmarktkommunikation	V+Ü	2+1	6	
	B 2-3 Unternehmensbewertung	V+Ü	2+1	6	
	B 2-4 Internationale Unternehmensführung	V+Ü+T	2+1+1	6	
	B 2-5 Management-Grundlagen oder Strategisches Management	V+Ü	2+1	6	
	B 2-6 Handeln in Organisationen	V+Ü	2+1	6	
	B 2-7 Management digitaler Projekte und Programme	V+Ü	2+2	6	Klausur
	B 2-8 Operations Research	V+Ü	2+2	6	Klausur
	B 2-9 Marketing Intelligence	V+Ü	2+1	6	Klausur
Summe aus den zu erbringenden Modulen			ca. 15	30	

Vertiefungsmodulbereich					
Der Vertiefungsmodulbereich umfasst 36 Leistungspunkte. Diese können wahlweise erbracht werden durch das Studium zweier betriebswirtschaftlicher Spezialisierungen à 18 Leistungspunkte (zwei „kleine“ Vertiefungen) oder durch das Studium einer Vertiefung à 36 Leistungspunkte (eine „große“ Vertiefung).					
Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen	
V 1 Finanzen und Banken				Es sind frei wählbar 2 der 10 Spezialisierungen (V 1 bis V 10 und V EWF) à 18 Leistungspunkte einzubringen.	
V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente	V+Ü	3	6		
V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung	V	2	6		

Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 1-3 Bankenaufsicht: Theorie und Praxis	V+Ü	2+1	6	Es muss mindestens ein Hauptseminar eingebracht werden. Die Modulprüfungen bei den Vorlesungen sowie bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen bestehen in der Regel aus Klausuren oder Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur). Die Modulprüfungen bei den Kursen bestehen aus Einzelleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Mitarbeit oder Klausur).
V 1-4 Bankenplanspiel	K	4	6	
V 1-5 Hauptseminar in Finanzen und Banken	HS	3	6	
V 1-6 Ausgewählte Kapitel in Finanzen und Banken	K	2	6	
V 1-7 (E) Ergänzende Aspekte in Finanzen und Banken	S	2	6	
Hinweis: V 1-7 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.				
V 2 Unternehmensbesteuerung				Die Modulprüfungen bei den Hauptseminaren bestehen aus der Erstellung einer schriftlichen Hauptseminararbeit nach wissenschaftlichen Formvorschriften, der Präsentation und Verteidigung der Inhalte sowie der aktiven Teilnahme an der Diskussion anlässlich der Verteidigung der weiteren Hauptseminartheemen.
V 2-1 Steuerbilanzen	V+Ü	3	6	
V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung	V+Ü	3	6	
V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung	V+Ü	3	6	
V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung	V	2	6	
V 2-5 Steuerplanung und Steuerwirkung (Business Taxation and Financial Decisions)	V+Ü	2+2	6	
V 2-6 Hauptseminar in Unternehmensbesteuerung	HS	3	6	
V 2-7 Ausgewählte Themen der Unternehmensrechnung und Besteuerung	V	2	6	
V 3 Marketing				Klausur Klausur Schriftliche Hausarbeit und Präsentation Essay und Präsentation
V 3-1 Marketing A: Konsumentenverhalten	V+Ü	2+1	6	
V 3-2a Marketing B: Corporate Communication, Media and Marketing <u>oder</u> V 3-2b Marketing B: Dialogmarketing	V+Ü	2+1	6	
V 3-3 Hauptseminar in Marketing	S	3	6	
V 3-4 (E) Veranstaltungs- und Projektmanagement	S	6	6	
Hinweis: V 3-4 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.				

Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 3-5 (E) Ausgewählte Fragen des Marketings Hinweis: V 3-5 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	S	6	6	Klausur
V 4 Personalmanagement				
V 4-1 Personaleinsatz	V+Ü	3	6	
V 4-2 Internationale Mitarbeiterführung	V+Ü	3	6	
V 4-3 Hauptseminar in Personalmanagement	HS	3	6	
V 5 Operations Management				
V 5-1 Operations Management I	V+Ü	3	6	
V 5-2 Operations Management II	V+Ü	3	6	
V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management	V+Ü	3	6	
V 5-4 Hauptseminar in Operations Management	HS	3	6	
V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management Hinweis: V 5-5 kann ausschließlich in der „großen“ Vertiefung FAcT, der „großen“ Vertiefung Management oder im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	V+Ü	2+1	6	
V 6 Strategisches Management und Organisation				
V 6-1 Dynamik in Organisationen	V+Ü	3	6	
V 6-2 Kooperationsmanagement (Alliance Management)	V+Ü	3	6	
V 6-3 Hauptseminar in Strategisches Management und Organisation	HS	3	6	
V 6-4 Ausgewählte Aspekte des Strategischen Managements und der Organisation	S	2	6	Essay und Präsentation

Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 7 Wirtschaftsinformatik				
V 7-1 IT-Infrastrukturen	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-2 IT-Governance	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	2+2	6	Essay und Präsentation
V 7-5 Schnittstellen der Wirtschaftsinformatik zu anderen Fachgebieten	V+Ü	2+2	6	Essay und Präsentation
V 7-6 Energie- und Rohstoffmanagement	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-7 Strategic Information Management	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 7-8 Wertorientiertes Prozessmanagement	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 7-9 Graduiertenseminar in Wirtschaftsinformatik	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 8 Dienstleistungsmanagement				
V 8-1a Dienstleistungsmanagement A: Wert im Dienstleistungsmanagement oder	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 8-1b Dienstleistungsmanagement A: Innovationsmarketing				
V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualität im Dienstleistungsmanagement	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 8-4 (E) Ausgewählte Fragen zum Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3	6	Klausur
Hinweis: V 8-4 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.				

Betriebswirtschaftliche Spezialisierungen („kleine“ Vertiefungen)	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 9 Internationales Management				
V 9-1 IM I: International Mergers & Acquisitions (M&A)	V+Ü	3	6	Klausur
V 9-2 IM II: Interkulturelles Management (IKM)	V+Ü	3	6	
V 9-3 Hauptseminar in Internationales Management	HS	3	6	
V 9-4 Ausgewählte Aspekte im Internationalen Management	V+Ü	3	6	
Hinweis: V 9-4 kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.				
V 10 Internationale Rechnungslegung				
V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB	V+Ü	3	6	Klausur
V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung	V+Ü	3	6	
V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis	V+Ü	3	6	
V 10-4 Hauptseminar in Internationale Rechnungslegung	HS	3	6	
V 11 Technologie und Innovationsmanagement				
V 11-1 Auktionen: Grundlagen und betriebliche Anwendungen	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-2 Geschäftsstrategien in der Telekommunikationswirtschaft	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-3 Ausgewählte Themen des Technologie und Innovationsmanagements	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-4 Hauptseminar in Technologie- und Innovationsmanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation

V 12 Controlling				
V 12-1 Anwendungen des Controlling	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 12-2 Wertorientiertes Controlling	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 12-3 Ausgewählte Kapitel des Controlling	V+Ü	2+1	6	Essay und Präsentation oder Klausur
V 12-4 Hauptseminar in Controlling	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V Empirische Wirtschaftsforschung (V EWF)				
V EWF III	V+Ü	4	6	
V EWF IV	V+Ü	3	6	
V Empirische Methoden der Globalisierung	V+Ü	3	6	
V Empirisches Hauptseminar	HS	3	6	
<p>* Ein Modul (höchstens 6 Leistungs- punkte) der Juniorprofessur Direct Marke- ting kann je nach Themenstellung in der „kleinen“ Vertiefung V 3 Marketing aner- kannt werden.</p> <p>Für die Anrechnungsmöglichkeit gilt: - JP DM 2 als V 3-2 - JP DM 3 als V 3-3</p>				

Vertiefungsmodulbereich – Fortsetzung –		
„Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
<p>Vertiefung I: Finance, Accounting, Taxation (FACT)</p> <p>Finance: Alle Module aus V 1 (Finanzen und Banken)</p> <p>Accounting: Alle Module aus V 10 (Internationale Rechnungslegung)</p> <p>Controlling: Module V 12-1, V 12-3 und V 12-4 aus V 12 (Controlling)</p> <p>Taxation: Alle Module aus V 2 (Unternehmens- besteuernng)</p> <p>Modul V 5-5</p>	36	<p>Aus (mindestens) drei der vier Vertiefungen V 1, V 2, V 10 und V 12 sind mindestens je 6 Leistungspunkte einzubringen.</p> <p>Es ist ein Hauptseminar, d. h. ein Modul aus V 1-5, V 2-6, V 10-4 und V 12-4 einzubringen.</p>

<p>Vertiefung II: Management</p> <p>Alle Module aus V 4 (Personalmanagement)</p> <p>Alle Module aus V 6 (Strategisches Management und Organisation)</p> <p>Module V 9-1, V 9-2 und V 9-3 aus V-9 (Internationales Management)</p> <p>Module V 12-2, V 12-3 und V 12-4 aus V 12 (Controlling)</p> <p>Modul V 5-5</p>	<p>36</p>	<p>Es sind zwei Hauptseminare aus verschiedenen Vertiefungen, d. h. zwei Module aus V 4-3, V 6-3, V 9-3 und V 12-4 einzubringen.</p>
<p>Vertiefung III: Marketing & Services (MuSe)</p> <p>Alle Module aus V 3-1, V 3-2a, V3-2b und V 3-3 (Marketing)</p> <p>Alle Module aus V 8-1a, V 8-1b, V 8-2 und V 8-3 (Dienstleistungsmanagement)</p>	<p>36</p>	<p>Es sind die Module V 3-1, V 8-2, je ein Modul aus V 3-2a/V 3-2b und V 8-1a/V 8-1b sowie ein Hauptseminar, d.h. ein Modul aus V 3-3 und V 8-3, einzubringen.</p>
<p>Vertiefung IV: Technology, Operations & Processes (TOP)</p> <p>Alle Module aus V 5 (Operations Managements)</p> <p>Alle Module aus V 7 (Wirtschaftsinformatik)</p> <p>Alle Module aus V 11 (Technologie- und Innovationsmanagement)</p>	<p>36</p>	<p>Es sind mindestens je 6 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 5, V 7 und V 11 einzubringen.</p> <p>Es ist ein Hauptseminar, d. h. ein Modul aus V 5-4, V 7-3 und V 11-4 einzubringen.</p>

Ergänzungsmodulbereich
<p>Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 24 Leistungspunkte. Den Studierenden wird ermöglicht, ein breites Spektrum an Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge zu studieren, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.</p> <p>Eingebracht werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle definierten Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sowie - Module der Modulbereiche G, H und I des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. <p>Eingebracht werden können bis zu 24 Leistungspunkte aus dem Modulbereich Recht. Dabei bilden jeweils zwei aus Vorlesung und Übung bestehende Veranstaltungspaare R 1, R 2 und R 4 ein Modul. Die Module R 1 bis R 4 werden jeweils mit einer gemeinsamen einstündigen Klausur abgeschlossen:</p>

Recht	Art	SWS	LP
Eingebracht werden können die Module aus dem Modulbereich Recht. Dabei bilden jeweils zwei aus Vorlesung und Übung bestehende Veranstaltungspaare R 1, R 2 und R 4 ein Modul à sechs LP. Die Module R 1 bis R 4 werden jeweils mit einer gemeinsamen zweistündigen Klausur abgeschlossen:			
R 1			6
R 1 a Wirtschaftsrecht III (Vertiefung Bürgerliches Recht)	V+Ü	2	3
R 1 b Insolvenzrecht	V+Ü	2	3
R 2			6
R 2 a Arbeitsrecht	V+Ü	2	3
R 2 b Kapitalmarktrecht	V+Ü	2	3
R 3			
Wirtschaftsrecht IV (Vertiefung Gesellschaftsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Europarechts)	V+Ü	4	6
R 4			6
R 4 a Umwandlungsrecht	V+Ü	2	3
R 4 b Konzernrecht und Corporate Governance	V+Ü	2	3
R 5			
R 5 Wirtschaftsrecht I und II – Vertiefung an Fällen	V+Ü	3	6

Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 1 International Management of Technology and Innovation (IMTI)	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 2 Management of Product Service Systems (MPSS)	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 3 Hauptseminar in Internationales Technologiemanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 1 Management von digitalen Medien	V+Ü oder S	2+1 3	6 6	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 2 Marketing-Management bei Sportmedien	V+Ü oder S	2+1 3	6 6	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 3 Marktorientierte Unternehmensführung in der Medienbranche	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP WP 1 Topics in Auditing	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP WP 2 Theorie der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP WP 3 Forschungs- und Projektseminar zur Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
<p>Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte aus fortgeschrittenen Sprachkursen in speziellen Fremdsprachen. Gewählt werden kann aus den Modulen „S 1 Grundkurs“ mit 4 ETCS, „S 2 Aufbaukurs“ mit 2 ECTS, „S 3 Spezialisierungskurs“ mit 2 ECTS und „S 4 Landeskundeseminar“ mit 2 ECTS. Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur.</p> <p>Eingebracht werden können bis zu 12 Leistungspunkte der folgenden weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Module (bzw. der Module aus den jeweiligen Modulbereichen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Grundlagen“ und „Spezialisierung“, außer „Individueller Schwerpunkt“, des Masterstudiengangs Economics sowie „Grundlagen“ und „Vertiefung“, außer Unterbereich „e) individuelle Spezialisierung“ des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaft & Governance - H des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie - B-5 und B-6 des Bachelorstudiengangs Sportökonomie - B und C des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - M4 des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. <p>Diese Module sind innerhalb des jeweiligen Studiengangs thematisch aufeinander abgestimmt und verlangen unter Umständen Vorkenntnisse bzw. Voraussetzungen, die den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen sind. Bei Bedarf wird zur individuellen Planung des Ergänzungsmodulbereichs die Konsultation der Studienberatung der betreffenden Studiengänge empfohlen.</p>				
Summe aus den zu erbringenden Modulen				24

Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in der Form der „autonomen Masterarbeit“ (Modul M 1) oder in der Form der „integrierten Masterarbeit“ (Modul M 2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul M 1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der schriftlichen Masterarbeit.</p> <p>Im Modul M 2 ist der Anfertigung einer Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung besteht hier aus der Durchführung eines Forschungsprojektes und der Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Studierende soll im Masterarbeitsmodul zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die Konsultation des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe aus den zu erbringenden Modulen	30

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Betriebswirtschaftslehre der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Bei Bedarf wird der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung hinzugezogen.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ³Unterlagen gemäß Abs. 2 können für das Wintersemester bis zum 15. September, für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- das einschlägige Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1),
- eine Aufstellung der Module des vorangegangenen (Bachelor-)Studiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- das ausgefüllte Bewerbungsformular mit den geforderten Anlagen,
- ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte) Und
- ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

²Wenn das einschlägige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150

ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- (3) ¹Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Nr. 6 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Unterlagen der Bewerber, deren Abschluss nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Satz 4 nicht die erforderliche Prüfungsnote aufweist, werden von den Ausschussmitgliedern gesichtet und bewertet. ²Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der in Abs. 2 festgelegten Bewertungskriterien und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet ist.
- (2) ¹Die grundsätzlichen Bewertungskriterien des Ausschusses sind zusätzlich zur Bachelorabschlussnote bzw. zur Note des gleichwertigen Abschlusses nachgewiesene
 - universitäre Module in betriebswirtschaftlicher Forschungsmethodik, insbesondere in Mathematik über mindestens 4 ECTS und in Statistik über mindestens 8 ECTS, für die ein Notenbonus von 0,4 vergeben werden kann,
 - Sprachkenntnisse durch universitäre Sprachkurse zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
 - mindestens 2-monatige Studienaufenthalte an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
 - mindestens 2-monatige Berufspraktika, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann,
 - Tätigkeiten in studentischen Vereinigungen und Arbeitskreisen in verantwortlicher Position, für die ein Notenbonus von 0,1 vergeben werden kann.²Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Abschlussnote des Bewerbers um die jeweils angegebene Notenstufe. ³Bewerber, deren Abschlussnote unter Berücksichtigung der Kriteriengewichtung die Notengrenze „1,9“ oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre geeignet.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (2) Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- (1) ¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächsten möglichen Eignungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des zweiten Semesters das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „1,9“ vorlegen.